

Lohntafel

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs

VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Süßwarenindustrie angehören.
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt mit **1. Dezember 1998** in Kraft.

III. Lohnsätze

	Stundenlohn ATS
1. AbteilungsleiterInnen, MeisterInnen	109,65
2.a. SpezialfacharbeiterInnen	107,10
b. FacharbeiterInnen, ZuckerbäckerInnen	100,52
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen	95,06
4. MaschinführerInnen	89,35
5. Sonstige ArbeitnehmerInnen	88,90

Monatslohn: Stundenlohn x 167

IV. Lehrlingsentschädigung

im 1. Lehrjahr	ATS 1.405,00 wöchentlich,
„ 2. „	ATS 1.763,00 „
„ 3. „	ATS 2.530,00 „
„ 4. „	ATS 2.852,00 „

V. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 3 jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemißt sich je nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 3 Jahren ATS 1,50

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 5 Jahren ATS 2,50

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 10 Jahren ATS 2,80

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 15 Jahren ATS 3,50

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 20 Jahren ATS 4,00

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 25 Jahren ATS 4,50

je Stunde.

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten - ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 Rahmenkollektivvertrag - zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI. Zehrgelder

Gemäß § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 6 Stunden ATS 143,00

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 9 Stunden ATS 190,00

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 12 Stunden ATS 273,00

je Tag.

VII. Schichtzulage

Für die im Schicht- bzw. durchlaufenden (kontinuierlichen) Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen wird für die Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr ein Zuschlag von 30 % fixiert.

Für diesen Zeitraum bereits innerbetrieblich gewährte Zuschläge sind anzurechnen.

VIII. Begünstigungsklausel

Die Lohn tafel darf nicht zum Anlaß genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

IX.

Der Kollektivvertrag betreffend die Einführung der 38,5-Stunden-Woche für die ArbeiterInnen in der Süßwarenindustrie vom 24.10.1986 wird in Punkt II. um folgenden Punkt 8 ergänzt: „Anstelle der in Punkt 3 und 4 festgelegten Durchrechnungszeiträume kann durch Betriebsvereinbarung ein Durchrechnungszeitraum von maximal 52 Wochen festgelegt werden.“

Wien, am 30. November 1998

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH

Dr. BLASS

VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Ziv.Ing. DIng. RIEDL

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

GÖBL